

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02 28) 21 90 38/39
Telefax: 886 846 ppbr d
Telefax: 21 06 64

Inhalt

Hermann Bachmaier
MdB zu einem Vorhaben
der Justizministerkonferenz:
Zurück zur
Klassenjustiz?

Seite 1

Prof. Dr. jur. Erich Kö-
chenhoff zu Behauptungen
in der
"Blauhelm"-Diskussion:
Das Staatsrecht und
der Auftrag der Bundeswehr.

Seite 3

Renate Rennebach
MdB zu den Schlußfolgerungen
der Deregulierungskommission
der Bundesregierung
bezüglich des Arbeitsmarktes:
Empörender Rückschritt.

Seite 5

Dieter Gruschke MdL
zur Kritik der saarländischen
CDU-Fraktion an
der Landesregierung:
Hilfe für Brandenburg
im Rahmen unserer
Möglichkeiten.

Seite 6

46. Jahrgang / 88

10. Mai 1991

Zurück zur Klassenjustiz?

Zu einem Vorhaben der Justizministerkonferenz

Von Hermann Bachmaier MdB

Stellvertretender rechtspolitischer Sprecher der SPD-
Bundestagsfraktion

Daß die Justiznot in den neuen Bundesländern einen willkommenen Vorwand dafür darstellt, die umfassenden rechtsstaatlichen Verfahrensgewährleistungen bei uns abzubauen, braucht einen ja nicht zu wundern. Es verging ohnehin kaum eine Legislaturperiode des Bundestages, in der es nicht Versuche gegeben hätte, insbesondere Einschränkungen bei den Rechtsmitteln vorzunehmen.

Da war dann von der sogenannten knappen Ressource Recht ebenso die Rede wie davon, daß sich der Rechtsstaat zum sogenannten Rechtsmittelstaat hinverzerren würde, was das auch immer heißen mag. Davon, daß neben vielen anderen Ursachen die Zunahme der Verfahren auch etwas damit zu tun haben könnte, daß mündige Bürgerinnen und Bürger sich eben weniger gefallen lassen als früher und häufiger ihr Recht suchen, also weniger obrigkeitstaatlich denken, war selten die Rede. Neu ist das also alles nicht.

Allerdings hätte ich nicht damit gerechnet, daß die Justizminister so weitreichende Einschränkungen insbesondere des Rechtsmittelsystem ins Auge fassen, wie sie dies ganz offensichtlich vorhaben. Sicherlich erschöpft sich der Rechtsstaat nicht ausschließlich darin, in großem Umfang Instanzenzüge und Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Qualität eines Rechtsstaates kann allerdings ganz entscheidend auch danach beurteilt werden, ob dem Betroffenen in hinreichendem Umfang die Möglichkeiten eingeräumt werden, sich gegen eine gerichtliche Entscheidung in einer nächsten Instanz wehren zu können.

Schon alleine die Tatsache, daß eine Entscheidung in der nächsten Instanz überprüft werden kann, hat eine heilsame Wirkung auf erstinstanzliche Entscheidungen.

Auch die große Zahl der erfolgreichen Berufungen zeigt im übrigen, daß die vorgesehene weitgehende Einschränkung dieses Rechtsmittels vom Ausgang der Verfahren her nicht gerechtfertigt ist. Daß es in Zukunft das Rechtsmittel der Berufung gegen Zivilurteile grundsätzlich nur noch dann geben soll, wenn die Berufung vom erstinstanzlichen Gericht zugelassen wird, würde wohl den dramatischsten Eingriff in unser zivilprozessuales Verfahrenssystem bedeuten, den es bislang gegeben hat.

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus 1/217
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
mtl. zuzügl. MwSt und Versand.

Verantwortl. Umweltschutz
mit wasserlöslichen Klebstoffen
Recycling-Papier



Die Tatsache, daß unter den Gründen, bei denen eine Berufung zuzulassen ist, noch nicht einmal die wirtschaftliche Existenzgefährdung Einzelner aufgeführt ist, zeigt, daß man die vielen großen Sorgen und Nöte der kleinen Leute aus der Rechtsmittelfähigkeit verbannen möchte. Rechtsmittelfähig sollen wohl in Zukunft nur noch die großen Fische, also die Birkel-Prozesse, die Wettbewerbs- und Warenzeichenprozesse und die großen Bauprozesse sein. Alle anderen Verfahren, also zum Beispiel Fragen des modernen Schuldturnes und ähnliches würde man bei Berücksichtigung der Erhöhung der Streitwertgrenze in Zukunft wohl lediglich noch beim Amtsgericht sehen, ohne Chance einer Überprüfung in einer weiteren Tatsacheninstanz.

Daß bei uns jemand allen Ernstes erwägt, Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, wenn auch "lediglich" solche, die zur Bewährung ausgesetzt werden, im Strafbefehlsverfahren zu ermöglichen, also in einem Verfahren, in dem der Richter denjenigen, den er zur Freiheitsstrafe verurteilt, noch nicht einmal zu Gesicht bekommt, habe ich bislang auch nicht für möglich gehalten.

Dasselbe gilt für das untragbare Vorhaben, gegen Strafurteile bis zu 30 Tagessätzen weitgehend kein Rechtsmittel mehr zu gewähren - also für eine Vielzahl nicht nur von Verkehrsverfahren, sondern von Strafverfahren von so erheblicher auch symbolischer Bedeutung, wie zum Beispiel die vielen Nötigungsverfahren gegen Frauen und Männer aus der Friedensbewegung. Wissen diejenigen, die derartiges ins Auge fassen, welche schicksalhaften Folgen nicht selten mit solchen Strafurteilen verbunden sind, die häufig diejenigen treffen, die bislang überhaupt nicht vorbestraft sind und bislang überhaupt nie mit einem Strafgericht zu tun hatten?

Offensichtlich ist auch beabsichtigt, das Recht der Richter, Beweisanträge zurückzuweisen, ganz erheblich zu erweitern. Mir ist natürlich nicht verborgen geblieben, daß dieses Recht auch dazu mißbraucht werden kann, Verfahren zu verschleppen, Gerichte müde zu machen oder Angeklagte in den Genuß der Verjährung zu bringen. Wegen dieser Mißbrauchsgefahren das Beweisantragsrecht generell erheblich einzuschränken, scheint deshalb nicht gerechtfertigt, weil es sich bei diesem Recht, wie richtig gesagt wurde, um die "Magna Charta" der Verteidigung im Strafverfahren handelt.

Eine Strafverteidigung, die letztlich an der jeweils unterschiedlich langen Leine eines Gerichtes geht, kann keine Strafverteidigung in dem Sinne sein, wie sie in unserer rechtsstaatlichen Ordnung vorausgesetzt wird.

Würde das alles, was hier die Justizminister so zusammengekocht haben, Gesetz werden, dann würden wir in absehbarer Zeit unser rechtsstaatlich gewachsenes Rechtswegsystem nicht mehr wiedererkennen. Nicht die unbestreitbar vorhandenen Krankheitssymptome würden beseitigt werden, sondern weitgehend vor allem das, was sich bewährt hat - und das ist im wesentlichen die Möglichkeit, eine als Unrecht empfundene Entscheidung in einer weiteren Instanz nochmals umfassend überprüfen zu lassen. Dieses Bedürfnis besteht gerade dann verstärkt, wenn, wie ja ebenfalls vorgesehen ist, es in Zukunft weitgehend Einzelrichterentscheidungen geben soll.

Und noch eines:

Es ist unschwer vorzusehen, daß die nachhaltige Beschneidung von Rechtsmitteln die Verfahrensbeteiligten einem nicht unerheblichen Wohlverhaltensdruck aussetzt.

Streitbare Advokatinnen und Advokaten werden in Zukunft einen schweren Stand haben. Will man das?

(-/10. Mai 1991/rs/tr)

Das Staatsrecht und der Auftrag der Bundeswehr **Zu Behauptungen in der 'Blauhelm'-Diskussion**

Von Professor Dr. jur. Erich Küchenhoff
Mitglied des SPD-Parteirates und des ASF-Bundesvorstandes

In der Diskussion um eine Grundgesetz-Änderung zur Ausdehnung des Verfassungsauftrages der Bundeswehr über die Landesverteidigung der Staatsgebiete der BRD und der anderen NATO-Partner hinaus macht sich zunehmend eine politische Agitation mit der These breit, daß es für eine solche Auftrags-Ausdehnung im Rahmen der UNO einer Grundgesetzänderung nicht bedürfe. Diese Agitation beginnt auch innerhalb der SPD Wirkung zu zeigen, dies wohl deshalb, weil sich an ihr auch einige Staatsrechtler beteiligen, die zwar allgemein einen renommierten Ruf besitzen, im Falle dieser Agitation aber an selektiver Verfassungswahrnehmung leiden und auch elementare Kriterien von Mathematik und Logik außer Acht lassen.

Die angebliche Staatsrechtlermehrheit

So wird behauptet, eine Mehrheit, eine "zunehmende Mehrheit", eine "überwältigende Mehrheit" (Karl Lamers) der Staatsrechtler sei der Auffassung, es bedürfe keiner Änderung des Grundgesetz. Diese These ist falsch. Eine Mehrheit der Staatsrechtler wäre nur zu ermitteln, wenn die betroffenen Fragen des Verfassungs- und Völkerrechts auf einer Sondertagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer thematisiert würden, wie dies beispielsweise mit den Fragen von "Deutschlands neuer Verfassungslage" Ende April 1990 geschehen ist. Auch die saloppe Redeweise, von einer Mehrheit oder einer "herrschenden Meinung" nur mit Bezug auf diejenigen zu sprechen, die sich über ein Thema in wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder in wissenschaftlich vertretbarer Weise anderweitig geäußert haben, trägt die Mehrheitsthese nicht, weil zu der durch den Golfkrieg ausgelösten Diskussion noch nicht einmal die für die Anwendung solch salopper Redeweise notwendige Anzahl von Veröffentlichungsmöglichkeiten bestanden hat und weil einige Staatsrechtler und ihre politischen und publizistischen Helfer in gewissen Medien durchaus manipulativ mit dem Mehrheitsbegriff umgegangen sind. So scheute man sich nicht, eine Meinung für die man nur fünf Vertreter namentlich anführen konnte, als "zunehmende Mehrheit" der Staatsrechtler auszugeben, obwohl allein der noch dazu durchaus exklusiven Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer allein rund 360 Mitglieder angehören. So scheute man sich weiter nicht, in eine "Mehrheit von Staatsrechtlern", die sich im Rahmen einer Institutsdiskussion über eine "ähnliche Frage" auch die an ihr beteiligten Vertreter der Ministerialbürokratie einzubeziehen- bei der "ähnlichen Frage" handelte es sich überdies um die ganz andere Frage der Beteiligung an sogenannten Blauhelm-Einsätzen, und die Diskussion fand bereits vor eineinhalb Jahren statt. So scheute man sich schließlich nicht zum Hauptmeinungsträger für diese Staatsrechtlermehrheit eine abstrakte Abhandlung hochzustilisieren und sie noch dazu als "Gutachten" zu bezeichnen, die kein Wort über die internationale Situation enthält, welche die derzeitige Diskussion ausgelöst und die heute konkreten Rechtsfragen aufgeworfen hat, sondern jüngst aus der bereits 1978 erschienenen dritten Auflage eines Sammelwerkes entnommen wurde, dessen erste Auflage mitten in der Diskussion um die Notstandsverfassung und die einfachen Notstandsgesetze von 1968 erschienen war, also im Schwerpunkt auch den Einsatz der Bundeswehr nach innen im "Inneren Notstand" betraf.

Die selektive Verfassungswahrnehmung

In selektiver Verfassungswahrnehmung scheute man sich nicht

- a) die nach Artikel 87 A II eine Ausnahme vom ausschließlichen Verteidigungsauftrag der Bundeswehr, daß "außer zur Verteidigung die Streitkräfte nur eingesetzt werden dürfen, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt", auch aus Verfassungs-Artikeln abzuleiten, in denen weder von "Streitkräften" noch von der "Bundeswehr" ausdrücklich die Rede ist und die auch von ihrer Entstehungsgeschichte und Entstehungszeit gar nichts über einen Einsatz von deutschen Streitkräften geregelt sein konnte und kann.

- b) von dieser Ausnahme überhaupt abzusehen und aus dem "Integrations-Artikel" 24 I und II Recht und Pflicht zu jeglichem Bundeswehr-Einsatz im Rahmen der UN abzuleiten. Soweit hierfür Artikel 24 I im Anspruch genommen wird, handelt es sich nicht nur um selektive Verfassungs- sondern auch um selektive Logik-Wahrnehmung. Nach diesem Verfassungs-Artikel "kann der Bund durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen". Da aber jedes zu übertragende Hoheitsrecht schon vor seiner Übertragung bestehen muß und nicht erst durch die Übertragung entstehen kann, kann auch das nicht bestehende Hoheitsrecht auf weltweiten Streitkräfte-Einsatz im Rahmen der UNO nicht durch eine Hoheitsrechte-Übertragung nach Artikel 23 I entstehen.

Hoheitsrechte sind im Verfassungsstaat auch nicht etwa der Verfassung "von Natur aus", "aus der Natur der Sache" oder "vom Staatsbegriff her" vorgegeben. Ihr Bestehen richtet sich im Verfassungsstaat schon gar nicht nach den Wünschen nationaler oder internationaler politischer Machthaber (Regierungschefs, Oberbefehlshaber oder gar parlamentarisch nicht kontrollierte Räte und Kommissionen, gar mit exekutivem Vetorecht bevorzugten Mitglieder oder hegemoniale Führungsmacht von Wirtschaftsgroßmächten). Das Bestehen von Hoheitsrechten richtet sich vielmehr im Verfassungsstaat ausschließlich nach dessen Verfassung. Denn: "das geschriebene Recht ist die Magna Charta des Schwachen" (Gustav Heinemann). Genauso wie die Errichtung der Bundeswehr einer (umfangreichen) Ergänzung und Änderung des Grundgesetzes bedurfte, bedarf einer solchen auch jede Erweiterung ihres ausdrücklichen Verfassungsauftrages.

Auch Artikel 24 II ist als Grundlage für eine Erweiterung des Bundeswehrauftrages absolut ungeeignet. Abgesehen vom Ausdrücklichkeitsvorbehalt des Artikel 87 a II für jeglichen Bundeswehreinsatz über die Landesverteidigung hinaus und dem Fehlen jeder Erwähnung von "Streitkräften" oder "Bundeswehr" in Artikel 24 gibt auch Artikel 24 II nichts für eine Erweiterung des Bundeswehrauftrages her. Nach dieser Grundgesetz-Vorschrift "kann sich der Bund zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen" und wird er hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern" - hieraus soll sich eine Verpflichtung gegenüber der UNO ergeben, auf ihre Anforderung auch Streitkräfte zur Verfügung zu stellen, insbesondere weil die BRD der UNO ohne einen Vorbehalt beigetreten ist, daß ihre Streitkräfte nur zur Landesverteidigung ihres Staatsgebietes und der NATO-Staatsgebiete eingesetzt werden dürfen.

Abgesehen davon, daß die UNO bisher noch niemals Streitkräfte eines Mitgliedsstaates "angefordert" hat und dies auch schon deshalb gar nicht kann, weil die für die Unterstellung nationaler Streitkräfte unter ein UN-eigenes Kommando notwendigen Verfahrensvoraussetzungen weder bisher geschaffen wurden noch in absehbarer Zeit in Aussicht stehen (keine Sonderabkommen i.S. von Artikel 43 und kein effektiver UN-Generalstabsausschuß i.S. von Artikel 47 UN-Charta) und daß deshalb auch gar keine effektive entsprechende Verpflichtung der BRD besteht und bestehen kann:

Eine solche Verpflichtung würde nichts an dem ausschließlichen Verteidigungsauftrag der Bundeswehr nach Artikel 87 a I und II zu ändern vermögen. Auch wenn die UN-Charta und das BRD-Zustimmungsgesetz zum UNO-Beitritt nicht einen ausdrücklichen Verfassungsvorbehalt enthält wie der NATO-Vertrag in seinem Artikel 11, vermögen völkerrechtliche Verträge nicht stillschweigend unser Verfassungsrecht zu ändern. Im Gegensatz zu der älteren Völkerrechtslehren, wonach verfassungsrechtliche Fehler beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge eine rein innerstaatliche Sache seien und insbesondere zu Maßnahmen gegen die verfassungsverletzenden Staatsdiener führen, die volle Wirksamkeit des Vertrages aber nicht berühren sollten, ist heute die Verfassungshoheit demokratischer Rechtsstaaten auch insoweit anerkannt. Für das Grundgesetz gilt dies ganz besonders deshalb, weil nach Artikel 79 I 1 "das Grundgesetz nur durch ein Gesetz geändert werden kann, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrück-

lich ändert oder ergänzt, und weil die Ausnahme hiervon in Artikel 79 | 2 im Falle des UNO-Vertrages nicht vorliegt.

(-/10. Mai 1991/rs/fr)

Empörender Rückschritt
**Zu den Schlußfolgerungen der Deregulierungskommission der Bundesregierung
bezüglich des Arbeitsmarktes**

Von Renate Rennebach MdB

In einer Zeit, in der in den neuen Bundesländern eine in ihren Ausmaßen nie gekannte Massenarbeitslosigkeit absehbar ist, wurde dem Bundeswirtschaftsminister das empörende Ergebnis einer Kommission vorgelegt, das die Bundesregierung vor drei Jahren in Auftrag gegeben hat. Drei Jahre brauchte man, um letztlich festzustellen, daß die Arbeitnehmerrechte den Einstieg ins Arbeitsleben behindern, wenn nicht verhindern. Als Lösungsweg wird unter anderem empfohlen, Menschen nach einem Jahr der Arbeitslosigkeit das "Recht" zu geben, unterhalb der Tarifverträge mit weniger Geld, weniger Kündigungsschutz als alle übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu einer Art "zweiter Garnitur" werden zu dürfen - auf die dann freudig zurückgegriffen werden kann.

Das Ergebnis diffamiert die vierzigjährigen Bemühungen der Arbeitnehmer/innen und ihrer Gewerkschaften, die es mit ihren Tarifverträgen möglich gemacht haben, daß es der alten Bundesrepublik so gut gehen konnte, wie es ihr heute geht.

Es deklariert schon im voraus die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der neuen Bundesländer - die gerade jetzt die Hoffnung auf letztliche Überwindung der Durststrecke und anschließende Gleichstellung der Arbeitnehmer/innen der alten Bundesländer so nötig brauchen.

Verlorene Zeit, verlorenes Geld für ein solches Resultat, das zum Beispiel Schwerbehinderten die "neue Perspektive" eröffnen will, wahlweise mit oder ohne Kündigungsschutz unter Tarif Arbeit zu suchen. Viele andere Spitzfindigkeiten, zum Beispiel die Aufhebung des Leiharbeitsverbots im Baugewerbe, lassen die Frage aufkommen, wie diese Maßnahme gesicherte Arbeitsplätze schaffen soll.

Man hätte erforschen müssen, wie - auch in den alten Bundesländern - mit Hilfe der Bundesanstalt für Arbeit Beschäftigung und Qualifizierung erreicht werden könne, statt wie bisher die Arbeitslosigkeit nur zu verwalten. Welche neuen Wege es geben könnte für Arbeitslosigkeit und nun auch für die vielen, die in den neuen Ländern betroffen sein werden. Die vorgeschlagene Privatisierung der Arbeitsverwaltung bietet da keinen Ausweg und beantwortet nicht die Frage, wie eine zielgerichtete Qualifizierung für neue Berufe entsprechend vielleicht noch unerkannter Fähigkeiten der Arbeitslosen stattfinden kann. Auch nicht, wie Mut gemacht werden kann für erneutes Lernen und einen neuen Einstieg ins Arbeitsleben. Diese Probleme werden mit keiner Silbe erwähnt.

Stattdessen wird der Arbeitgeberpartei FDP, der Arbeitnehmer- und Tarifrechte, Mitbestimmung und Gewerkschaftsarbeit schon immer ein Dorn im Auge war, nach dem Munde geredet. Es entsteht der Eindruck, daß abhängige Beschäftigung in sklavische Beschäftigung umgemünzt werden soll.

Die Rechtfertigung der Vorschläge, daß die Anfänge der heutigen Arbeitnehmerrechte aus der Zeit Ende des 19. Jahrhunderts stammten und schon deshalb reformbedürftig seien, zieht nicht: Sklavenarbeit ist noch viel älter!

(-/10. Mai 1991/rs/fr)

Hilfe für Brandenburg im Rahmen unserer Möglichkeiten
Zur Kritik der saarländischen CDU-Fraktion an der Landesregierung

Von Dieter Gruschke MdL
Geschäftsführer der SPD-Fraktion im Landtag des Saarlandes

Lange geschlafen, endlich wachgeworden und dann gleich aus der Hüfte voll daneben geschossen. Nur so kann man die neuesten Forderungen der saarländischen CDU-Landtagsfraktion nach Solidarität mit Brandenburg bewerten. Es ist schon erstaunlich, daß dem CDU-Politiker die Aktivitäten der saarländischen Landesregierung zur Unterstützung von Brandenburg entgangen sind, während sie jedem öffentlich zugänglich sind.

Das Saarland leistet schon im zweiten Jahr seinen Solidarbeitrag zum Auftrag des neuen Bundeslandes Brandenburg. 77 Bedienstete der Landesregierung sind vor Ort im Einsatz. Darüber hinaus sind im vergangenen Jahr Projektfördermittel in Höhe von 1,4 Millionen DM geflossen und in diesem Jahr sind bereits eine Million DM investiert worden.

Die Hilfe erfolgt auf allen Ebenen, es werden beispielsweise für die Qualifizierung und Fortbildung von Fachleuten der Verwaltung und der Wirtschaftlichkeit, sowie der Justiz Gelder zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig erhielten die Brandenburger Gelegenheit, zu Weiterbildungsmaßnahmen ins Saarland zu kommen. Neben dieser finanziellen und personellen Unterstützung hat das Saarland aber auch mit Sachleistungen geholfen. Arzneimittel, medizinisches Gerät und Transport Fahrzeuge haben die Saarländer schon letztes Jahr nach Brandenburg transferiert.

Zwischen den Ministern der beiden Bundesländer findet auf den Fach- und Führungsebenen ein ständiger Know-how-Transfer statt. Das Saarland hat aber auch bei der Bündelung privater Hilfen mitgewirkt, insbesondere im Bereich der Wirtschaft.

Auch die saarländische SPD-Landtagsfraktion hat in Brandenburg beim Aufbau demokratischer Strukturen mit Rat und Tat geholfen. Zeitweise sind drei Mitarbeiter im Einsatz gewesen. Fast alle Abgeordneten sind mehr als einmal in das neue Bundesland gereist, um ihre Erfahrungen auch auf kommunaler Ebene einzubringen.

Der Vorstoß der saarländischen CDU-Fraktion ist zu bedauern, weil er ein völlig falsches Bild zeichnet. Das Saarland hat von Anfang an im Rahmen seiner Möglichkeiten geholfen. Da es selbst auf finanzielle Hilfe von Bund und Ländern angewiesen ist und immer noch einen 'an sich verfassungswidrigen' Haushalt hat, kann es natürlich nicht als großer Spender auftreten.

(-/10. Mai 1991/rs/fr)
